



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
 1014 WIEN, Postfach 100

DVR: 0000051

Bei Beantwortung bitte angeben

95.019/18-IV/11/97/VE

23/SN-164/ME

Wien, am 6. Oktober 1997

Referentin: Weiss

Kl.: 2377

Stellungnahme des Bundesministeriums
 für Inneres zum Entwurf eines Bundes-
 gesetzes über die Rechtspersönlichkeit
 von religiösen Bekenntnisgemeinschaften

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 56 -GE/19 Pf
Datum: 17. OKT. 1997
Verteilt 20.10.97 C

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften zur Kenntnisnahme übermittelt.

Beilagen

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Für den Bundesminister
 Dearing



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
1014 WIEN. Postfach 100

DVR: 0000051
Bei Beantwortung bitte angeben

95.019/18-IV/11/97/VE

Wien, am 6. Oktober 1997

Referentin: Weiss

Kl.: 2377

Stellungnahme des Bundesministeriums
für Inneres zum Entwurf eines Bundes-
gesetzes über die Rechtspersönlichkeit
von religiösen Bekennnisgemeinschaften

An das
Bundesministerium für
Unterricht und kulturelle Angelegenheiten

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Das Bundesministerium für Inneres gibt zu dem im Betreff angeführten Entwurf eines Bundesgesetzes folgende Stellungnahme ab:

I. Allgemeine Bemerkungen zum Erwerb der Rechtspersönlichkeit einer gesetzlich nicht anerkannten Religionsgemeinschaft im Zusammenhang mit der Konstituierung als Verein

Im vorliegenden Entwurf wird davon ausgegangen, daß das Vereinsgesetz 1951, BGBl. Nr. 233, auf nicht gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaften nicht anzuwenden ist und daher eine neue Rechtsgrundlage zum Erwerb der Rechtspersönlichkeit für religiöse Bekennnisgemeinschaften, ohne daß gleichzeitig die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erworben wird, geschaffen werden muß. Dieser Ansicht kann aus folgendem Grunde nicht gefolgt werden:

Im Jahre 1981 hat die Bundesregierung im Rahmen eines Verfahrens vor der Europäischen Menschenrechtskommission (Appl. No. 8652/79 - Heitzinger gegen Republik Österreich) eine Erklärung abgegeben, wonach die Bildung eines Vereines mit rein religiösen Zielen alleine im Hinblick auf die zitierte Bestimmung des Vereinsgesetzes nicht mehr untersagt werden würde. Nicht anerkannte Religionsgemeinschaften können sich somit auch als Vereine konstituieren und damit Rechtspersönlichkeit erlangen, was (wie auch in den Erläuterungen auf Seite 8 oben angemerkt) in den Jahren nach 1981 vielfach geschehen ist. Das Bundesministerium für Inneres geht daher davon aus, daß im Falle der Unterstützung des vorliegenden Projektes Klarheit darüber geschaffen werden muß, daß einer religiösen Bekenntnisgemeinschaft zwei Wege offenstehen Rechtspersönlichkeit zu erlangen, nämlich nach dem Vereinsgesetz oder nach dem „Bekenntnisgemeinschaften-Gesetz“. Es war daher sicherzustellen, daß diese Möglichkeiten nur alternativ nicht aber kumulativ ergriffen werden.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs ergeben sich folgende Bemerkungen:

Zu den §§ 1, 2 und 3: Aus der Definition der „religiösen Bekenntnisgemeinschaft“ ergibt sich, daß alle gesetzlich nicht anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften unter diese Kategorie fallen. Durch die Anzeige und Nichtuntersagung wird Rechtspersönlichkeit erworben, wobei § 3 hierfür zusätzliche Voraussetzungen normiert. So wird etwa in § 3 Abs. 3 darauf abgestellt, daß die 100 Anhänger keiner anderen „religiösen Bekenntnisgemeinschaft mit Rechtspersönlichkeit“ angehören dürfen, was bereits zu einer Dreigliederung in „gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften“, „religiöse Bekenntnisgemeinschaften mit Rechtspersönlichkeit“ und solche ohne Rechtspersönlichkeit führt. Entgegen der in den Erläuterungen auf Seite 7 angeführten Zweigliederung würde die gesetzliche Regelung zu einer Vierteilung führen, da als zusätzliche (nicht unbedeutende) Kategorie jene religiösen Zusammenschlüsse übrigblieben, die als Vereine konstituiert und mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet sind. Für letztere brächte der Status der „religiösen Bekenntnisgemeinschaft mit Rechtspersönlichkeit“ keinen Mehrwert.

Im Hinblick auf das Vereinsgesetz ergäbe sich aus dieser zusätzlichen Rechtsform, daß bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Bildung von religiösen Zusammenschlüssen in Vereinsform unter Mitwirkung des BMUK auch geprüft werden müßte, ob nicht die Voraussetzungen für eine „religiöse Bekenntnisgemeinschaft mit Rechtspersönlichkeit“ vorliegen. Dies müßte zu einer Untersagung der Vereinsbildung führen, wenn ein Rechtsformzwang zugunsten der

Bekenntnisgemeinschaft vorherrschen soll. Dies lässt sich aus dem Entwurf, der, wie oben ausgeführt, von einer falschen Prämisse ausgeht, nicht erkennen. Andernfalls stünde solchen Vereinigungen auch die alternative Form des ideellen Vereins zur Verfügung, was aus kulturrechtlichen Überlegungen unter Umständen nicht wünschenswert wäre.

Zu den §§ 4, 5 und 8: Jene Bedingungen, unter denen eine Beschränkung des in Art 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerten Rechts auf Religionsfreiheit durch Versagung oder Entzug der Rechtspersönlichkeit zulässig sind, ergeben sich aus dem Gesetzesvorbehalt des Art 9 Abs. 2 EMRK und werden im Entwurf auch nicht näher konkretisiert.

Was Anforderungen an die Statuten der „Bekenntnisgemeinschaft“ anlangt, wäre eine Adaptierung des Vereinsgesetzes im Zuge der ohnedies geplanten Novelle eine Alternative zu dem vorliegenden Gesetzesvorhaben.

Zu § 7: Eine gesonderte Evidenzhaltung von Informationen über religiöse Vereinigungen beim Bundesminister für Unterricht und Kunst wäre bei einer Beibehaltung der derzeitigen Regelung (Erwerb der Rechtspersönlichkeit ausschließlich im Wege der Vereinsbildung) überflüssig.

Zu § 9: Das Bundesministerium für Inneres schließt sich der in den Erläuterungen auf Seite 5 vertretenen Ansicht an, wonach die Bestimmungen des Anerkennungsgesetzes, RGBl. Nr. 68/1874, über die Voraussetzungen einer Anerkennung aufgrund der nunmehr einheitlichen Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts nicht mehr zeitgemäß sind. Die Argumentation gegen eine Novellierung oder Neufassung des Anerkennungsgesetzes vermag jedoch nicht zu überzeugen, zumal eine materielle Änderung des Anerkennungsgesetzes im Wege dieses Bundesgesetzes der Transparenz im Bereich der Legistik nicht förderlich wäre.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Für den Bundesminister

Dearing